

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00017 vom 10. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00017

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00017 du 10 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00017 del 10 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, bezieht seit 1. Oktober 2019 eine halbe Rente der Invalidenversicherung (Urk. 12/23). Am 20. Januar 2020 meldete er sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), zum Bezug von Zusatzleistungen an und stellte gleichzeitig den Antrag, auf die Anrechnung eines Mindesteinkommens zu verzichten (Urk. 12/1, Urk. 12/6). Die Durchführungsstelle holte zur Klärung des Anspruchs diverse Unterlagen ein (Urk. 12/13 ff.).

Mit Verfügungen vom 5. August 2020 (betreffend Anspruch ab dem 1. Oktober 2019, Urk. 12/32) und vom

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E).

4b). Vorliegend bildet einerseits der mit Verfügung vom 5. August 2020 (Urk. 12/32) geregelte Leistungsanspruch für die Zeit von

Oktober 2019

bis Ende Dezember 2020 Gegenstand des Verfahrens .

Diesbezüglich finden die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen Anwendung .

Strittig ist andererseits der mit Verfügung vom 21. Dezember 2021

geregelte Leistungsanspruch ab 1. Januar 2021 (Urk. 12/48) . Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG vom 22. März 2019 gilt für Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht. Ausgenommen davon sind Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge, die auch in der Berechnung nach bisherigem Recht zu berücksichtigen

sind (vgl. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform, KS-R EL, Stand 1. Januar 2021, Rz 2221). Namentlich für den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ist Anhang 5.1 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) massgebend (KS-R EL Rz 2223). Als laufende EL-Fälle gelten dabei Fälle , in denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (KS-R EL

Rz 1302). Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen (KS-R-EL Rz . 2101).

Die Beschwerdegegnerin führte diese Vergleichsbeurteilung vor Erlass der Verfügung vom 21. Dezember 2020

entsprechend den genannten Grundsätzen durch ,

wobei die Berechnung nach altem Recht für den Beschwerdeführer günstiger ausfiel (Urk. 12/49 f.). Ausschlaggebend für den tieferen Anspruch nach Massgabe der revidierten Bestimmungen war die Änderung beim Betrag für die obligatorische Krankenversicherung, der nach neuem Recht geringer ausfällt (Urk. 12/49/1,

Urk. 12/50/1). Dieser Aspekt ist im Beschwerdeverfahren unbestritten. Somit finden vorliegend insgesamt die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

E. 1.2

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art.

E. 1.3

Gemäss Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) ist auch bei Teilinvaliden grundsätzlich derjenige Betrag als Erwerbseinkommen anzurechnen, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Massgebend sind in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 ELV).

Invaliden unter 60 Jahren ist nach Art. 14a Abs.

E. 1.4

Wird der Grenzbetrag von Art. 14a Abs.

E. 2

.2

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerdebegründung vor, die mangelnde berufliche Integration sei nicht die Folge mangelnder Bemühungen um eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt, sondern sie sei seinem desolaten Gesundheitszustand geschuldet.

Er sei bereits 59 Jahre alt und leide an mehrschichtigen medizinischen Problemen, unter anderem an einer morbidem Adipositas mit einem BMI von 50

kg/m². Sein Lebensweg sei geprägt von vielen Rückschlägen. Er leide an Legasthenie, sei völlig verwahrlost und gemäss dem psychiatrischen Gutachten kaum noch

integrationsfähig. Er sei noch nie im ersten Arbeitsmarkt tätig gewesen (Urk. 1 S. 5) . Die Integration eines Langzeitarbeitslosen wie ihm sei in der vor liegenden Konstellation faktisch nicht mehr möglich ,

zumal sich die Arbeitslosenquote bei den 50-64-jährigen weiter erhöht habe . Überdies geh ö re er gemäss dem Bundesamt für Gesundheit zur Risikogruppe betreffend Covid-1 9. Es sei ihm bereits aus diesem Grund nicht möglich, allfällige Vorstellungsgespräche wahr zu nehmen. Die von der Beschwerdegegnerin geforderten Nachweise für die Stellen suche seien im vorliegenden Fall weder verwaltungsökonomisch sinnvoll noch zielführend und praktikabel. Vielmehr seien genügend medizinische Grundlagen eingereicht worden, welche einen objektiven Entscheid zulassen würden (Urk. 1 S.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen ein hypothetisches Mindesteinkommen anzu rechnen ist.

Dem ursprünglich weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die an gerechneten Mieteinnahmen wurde bereits entsprochen (Urk. 2 S. 3 f.) und

dies bezüglich beschwerdeweise nichts mehr geltend gemacht. 3 .

3.1

Es steht fest, dass dem Beschwerdeführer von der Invalidenversicherung mit Ver fügung vom 2 3. Januar 2020 ab 1. Oktober 2019 bei einem Invaliditätsgrad von 55 %

eine halbe Rente zugesprochen wurde (Urk. 12/23).

Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum ab Oktober 2019 keine Erwerbstätigkeit ausübte und kein jährliches Einkommen erzielte. Die Beschwerdegegnerin prüfte daher auf grund von Art. 14a Abs. 2 lit . b ELV in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit . a Ziff. 1 ELG

richtiger weise die Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden als Verzichtseinkommen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG. 3.2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, sein Gesundheitszustand verun mögliche das Finden einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt (Urk. 1 S. 5). Dazu ist festzuhalten, dass die Verwaltung und die Sozialversicherungsgerichte b ei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens Teilinvaliden gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV sich mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbs fähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenver si cherung zu halten haben (BGE 117 V 202 Regeste u. E. 2b ; vgl. auch Carigiet /

Koch, a.a.O., S. 216 Rz 545 mit weiteren Hinweisen). Davon ausgenommen ist eine vor Erlass der Verfügung oder des Einspracheentscheides eingetretene ge sund heitliche Veränderung, welche - unter Umständen - berücksichtigt werden darf, auch wenn sie der Verwaltung zum Zeitpunkt der Verfügung oder des Ein spracheentscheides noch nicht bekannt war und damit nicht Gegenstand des

Entscheide s bildete (Urteil des Bundesgerichts P 6/04 vom 4. April 2005 E. 3.1.1).

Eine seit der rentenzusprechenden Verfügung vom 2 3. Januar 2020 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den eingereichten ärztlichen Unterlagen.

Der eingereichte Bericht vom universitären Herzzentrum des Spitals B.____ vom 19. Februar 2019 (Urk. 3/9) wurde vor der rentenzusprechenden Verfügung vom 23. Januar 2020 verfasst und kann daher nicht für den Nachweis einer späteren Veränderung herangezogen werden. Was die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 14. Mai 2020 betrifft, lässt sich dieser einzig entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Krankheitsbildes nicht in der Lage sei, einer Beschäftigung nachzugehen (Urk. 3/5). Diagnosen und aktuelle Befunde oder Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes enthält die genannte Bescheinigung keine. Daher und angesichts der Tatsache, dass die rentenzusprechende Verfügung der Invalidenversicherung nur rund ein Jahr vor dem angefochtenen Einspracheentscheid erging, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in dieser kurzen Zeitspanne massgeblich verschlechtert hat. Es ist daher gemäss der rentenzusprechenden Verfügung davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Autolackierer nicht mehr tätig sein kann, jedoch in einer leichten Hilfsarbeitertätigkeit

noch zu 50 % arbeitsfähig ist, woraus ein Invaliditätsgrad von 55 % resultiert (Urk. 3/2 S. 10).

Da der Beschwerdeführer nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen erzielt (vgl. vorstehende E. 3.1), gilt somit die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG und es ist ihm grundsätzlich ein hypothetisches Einkommen im Sinne von Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV in der Höhe von Fr. 19'450.-- für den Anspruch ab dem 1. Oktober 2019 beziehungsweise ab 1. Januar 2021 von Fr. 19'610.-- anzurechnen (Urk. 12/33 f., Urk. 12/49). 3.3

Zu prüfen ist, ob invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, andere persönliche Umstände oder auch die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, wodurch die gesetzliche Vermutung von Art. 14a ELV wieder legt werden könnte (BGE 141 V 343 E. 3.3; vgl. vorstehend E. 1.4). Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich - abgesehen von seiner gesundheitlichen Situation, die bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades bereits berücksichtigt wurde - sein Alter, seine längere Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, die allgemeine Arbeitsmarktsituation sowie seine Zugehörigkeit zur durch Covid-19 besonders gefährdeten Personengruppe vor (Urk. 1 S. 5 f.). 3.4

Aus seinem Alter allein kann der Beschwerdeführer nichts für sich ableiten, gilt doch die gesetzliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Altersjahres (Art. 14a Abs. 1 ELV; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_505/2013 vom 31. Juli 2013 E. 3.2).

Obwohl der Beschwerdeführer, welcher im Zeitpunkt des Einspracheentscheides

58

Jahre alt war, sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter befindet, worunter praxismässig ein Alter zwischen 55 Jahren und dem AHV-Rentalter zu verstehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 179/04 vom 21. August 2006 E. 3.1), ist eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit aus diesem Grunde nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt. Auch die langjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, die allgemeine Arbeitsmarktsituation sowie die Zugehörigkeit zur Covid-19 Risikogruppe stehen der Ausübung und dem Finden

einer geeigneten Stelle nicht schlechthin entgegen

und sprechen nicht von vornherein gegen die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit ab Oktober 2019. Selbst wenn es für den teilinvaliden Beschwerdeführer nicht leichtmöglich gewesen wäre, eine passende Stelle zu finden, kann der Nachweis dafür, dass sich die aus medizinischer Sicht bestehende Arbeitsfähigkeit auf dem konkreten allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verwerten lassen, nicht quasi abstrakt als erbracht gelten. Dieser Nachweis muss vielmehr konkret durch dokumentierte, ernsthafte und hinreichend intensive Arbeitsbemühungen erbracht werden (vgl. BGE 140 V 267 E. 5.3).

3.5

Aktenkundig ist diesbezüglich, dass sich der Beschwerdeführer im August 2012 bei der Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsvermittlung angemeldet hatte, wobei in der Folge kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung resultierte (Urk. 3/10/2; vgl. auch Urk. 3/10/4). Zur Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers konnte in diesem Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden, da sein Gesundheitszustand nicht bekannt war (Urk. 3/10/3). Die seinerzeitige Eingliederungsberaterin des RAV sah teilweise Wiedereingliederungschancen über das vorhandene Netzwerk des Beschwerdeführers (Urk. 3/10/4). Am 17. Januar 2013 meldete der Beschwerdeführer sich von der Arbeitsvermittlung wieder ab (Urk. 3/10/1). Stellenbemühungen in der fraglichen Zeit sind nicht aktenkundig.

Die geltend gemachten Integrationsbemühungen im Rahmen der Betreuung durch das Sozialamt

Y.____, das den Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vertritt, wurden so dann nicht weiter substantiiert;

es blieb bei der Behauptung, die Sozialbehörde Y.____ habe während dem

seit dem Jahr 2012 laufenden Sozialhilfebezug intensiv versucht, ihn in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (Urk. 1 S. 3). Konkrete Arbeitsbemühungen sind nicht dokumentiert. Die Vermutung von Art. 14a Abs. 2 ELV wird sodann

nicht bereits durch die Tatsache des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe widerlegt, da sich die Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen - obwohl beide subsidiär zur Selbsthilfe zum Tragen kommen - beträchtlich von einander unterscheiden, etwa in den (bundesrechtlichen oder kantonalen) gesetzlichen Grundlagen, ihrem Zweck, der Finanzierung, den Voraussetzungen und im Leistungsumfang. In Bezug auf die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit sind die Anforderungen jedenfalls nicht zwingend deckungsgleich und der Bezug von Sozialhilfe bedeutet keine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C_190/2009 vom 1

1.

Mai 2009 E. 4.4

).

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Zugehörigkeit zu den wegen Covid-19 besonders gefährdeten Personen den Suchbemühungen entgegen gestanden hätten, da selbst von dieser besonders geschützten Personengruppe nicht nur die Stellensuche, sondern auch das

Arbeiten -

unter Beachtung der Schutzvorschriften sowie der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen - praktisch durchwegs verlangt wurde. Auch die schwierige Arbeitsmarktsituation enthebt den Beschwerdeführer nicht von der Arbeitssuche; vielmehr hätte er sich im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht unter den gegebenen Umständen umso intensiver um eine Stelle bemühen müssen.

Der Beschwerdeführer kann somit - obwohl er im Rahmen der Schadenminderungspflicht (BGE 130 V 97 E. 3.3.3) hierzu verpflichtet wäre - keine genügenden und ernsthaften Arbeitsbemühungen vorweisen (vgl. Urteile des Bundesgerichts P 6/04 vom 4. April 2005 E. 3.1.3, P 35/06 vom 9. Oktober 2007 E. 4.2 und 9C_190/2009 sowie 9C_191/2009 vom 11. Mai 2009 E. 4.5). Damit fehlt es am Nachweis, dass es ihm trotz Aufbietung allen guten Willens praktisch nicht gelungen ist, den in Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV festgelegten hypothetischen Einkommensgrenzbetrag zu realisieren. 3.6

Eine fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit steht damit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest (BGE 126 V 353 E. 5b). Die Beschwerde gegen die Berechnung der Zusatzleistungen richtet sich

für den Anspruch ab dem 1. Oktober 2019 ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 19'450.-- beziehungsweise für den Anspruch ab dem 1. Januar 2021 ein Einkommen von Fr. 19'610.-- angerechnet. Die gegen die Entscheidung der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet und ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Gemeinde Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrEngesser

E. 5

f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.